

Bewerbungs- und Vergaberichtlinien für Wohnhausplätze des Studentenwerks Frankfurt am Main

1. Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind immatrikulierte Studentinnen und Studenten

- der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
- der Fachhochschule Frankfurt am Main,
- der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
- der Hochschule für Gestaltung Offenbach und
- der Hochschule RheinMain.

Grundsätzlich nicht wohnberechtigt sind Studierende,

- die gleichzeitig Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind,
- die überwiegend berufstätig sind,
- die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer in- oder ausländischen Hochschule absolviert haben,
- die älter als dreißig Jahre sind,
- die die Regelstudienzeit überschritten haben oder
- die im fünfzehnten oder höheren Semester studieren.

2. Bewerbung

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Wohnhaus des Studentenwerks ist schriftlich einzureichen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim

Studentenwerk Frankfurt am Main
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilung Wohnen
Bockenheimer Landstraße 133
60325 Frankfurt am Main

Der Bewerbung sind beizufügen

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- zwei Passbilder neueren Datums und
- ein mit 1,45 € frankierter und mit der Zustelladresse des/der Bewerbers/Bewerberin versehener Rückumschlag (DIN C5).

Unvollständige Bewerbungen können nicht bearbeitet werden.

Der Eingang der Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Es werden keine schriftlichen Zwischenbescheide erteilt.

Die Bewerbung wird sechs Monate nach Eingang bei uns ungültig, falls nicht vor Fristablauf schriftlich erklärt wird, dass sie für weitere sechs Monate gelten soll.

3. Warteliste

Die Bewerbungen werden zwecks ordnungsgemäßer Bearbeitung in einer Warteliste elektronisch erfasst und verwaltet.

4. Wohnheimplatzvergabe

Freie Wohnhausplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der zu berücksichtigenden Bewerbungen vergeben, wobei auf Wohnwünsche möglichst eingegangen wird.

Alleinerziehende und Behinderte werden bevorzugt aufgenommen.

Begründete Ausnahmen bei der Vergabe werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen vom/ von der Abteilungsleiter/in oder dem / der Geschäftsführer/in des Studentenwerks entschieden.

5. Quotierungen

a) Nationalitätenquote

Die Quote der verschiedenen Nationalitäten in den Wohnhäusern des Studentenwerks orientiert sich an deren jeweiligen Präsenz an der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Fachhochschule Frankfurt am Main, wobei für die ausländischen Studierenden als Zuteilungsschlüssel in den Wohnhäusern der zweifache Anteil zugrunde gelegt wird, um deren erschwerte Situation auf dem privaten Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Auf den einzelnen Fluren und in den Wohngruppen soll die Ausländerquote 40 % nicht übersteigen und die jeweilige ausländische Nationalität soll höchstens einmal vertreten sein.

b) Frauenquote

Bei der Vergabe von Wohnhausplätzen ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

c) Austauschstudierende, Studienkollegiaten/innen

- Für Austauschstudierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität werden jährlich 90 Plätze reserviert.
- Den Austauschstudierenden der Fachhochschule Frankfurt am Main stehen pro Jahr 40 Plätze zur Verfügung.
- Studierenden des Instituts for Law and Finance (ILF) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität sind 12 Zimmer vorbehalten.
- Austauschstudierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst werden jährlich 10 Plätze bereitgestellt.
- An Teilnehmende des Studienkollegs für ausländische Studierende werden jedes Semester 20 Zimmer vergeben.

d) Teilnehmende am Sommerkurs der JWGU, Praktikanten/innen

- Für Teilnehmende an den Sommerkursen der Johann Wolfgang Goethe-Universität werden im Monat August 100 Zimmer reserviert. Es gelten gesonderte Nutzungsentgelte.
- Studentische Praktikanten/innen anderer Hochschulen können in begrenztem Umfang und nur während der Vorlesungsfreien Zeit oder aus belegungstechnischen Gründen Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Es gelten gesonderte Nutzungsentgelte.

6. Wohndauer

Mietverträge werden zunächst für die Dauer von einem Jahr vereinbart. Anschlussmietverträge von jeweils zwölf Monaten sind bei vertragsgerechtem Verhalten auf Antrag möglich bis die Höchstwohndauer von insgesamt fünf Jahren erreicht ist. Die Antragsprüfung erfolgt durch die Verwaltung der Abteilung Wohnen.

Die fünfjährige Höchstwohndauer kann in Härtefällen durch einen weiteren Anschlussmietvertrag verlängert werden. Unter die Härtefallregelung fallen insbesondere Behinderte und Alleinerziehende sowie Studierende, die durch Bescheinigung des Fachbereichs oder des Prüfungsamtes belegen können, dass der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht oder sie sich bereits im Examen befinden.